

Verordnungsblatt für die Gemeinde Brixen im Thale

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 02. Juli 2025

1. Müllabfuhrordnung

1. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Brixen im Thale vom 01.07.2025 über die Besorgung der öffentlichen Müllabfuhr

Aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2023, wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Brixen im Thale gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 84/2024.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung oder Altreifen.

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Brixen im Thale.
- (2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;

- b) sonstige Abfälle;
 c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zum Abfallwirtschaftszentrum Brixental und zur Kompostieranlage Westendorf zu bringen sind;
 d) folgende Grundstücke:

1. Hinterer Salvenberg 1, 2, 3, 5, 6, 8, 9, 10, 11
2. Salvenberg 25, 26, 27, 28, 30, 30a, 31, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 56a, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 70, 71
3. Ritschberg 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13 und 15
4. Oberer Sonnberg 4, 5, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 24a, 25, 26, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 51, 52, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 69, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89
5. Filz 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37
6. Zinsberg 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 22
7. Oberlauterbach 20, 24
8. Buchberg 26, 27, 28, 29, 30, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 44, 45, 46, 47
9. Gseng 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20
10. Lindenweg 25, 26
11. Griesberg 1, 1a, 2, 3, 4
12. Zöpflweg 1, 2, 3, 3a, 4, 5, 6, 7
13. Brixenbach 72, 73, 74
14. Brixenbachalm 1
15. Rechentäl 1, 2, 3
16. Wiege 1, 2, 3, 4
17. Talkaser 1, 1a, 2
18. Kandleralmweg 1, 2, 3, 4
19. Santenbach 1, 2

Diese Ausnahme gilt für Grundstücke, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist.

Die Abfälle (insbesondere Restmüll und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, welche nicht auf dem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden) sind zum Abfallwirtschaftszentrum zu verbringen.

- e) Weiters sind folgende Gebiete während der Wintermonate (von 1. Dezember bis 31. März), da der gegenständliche Zufahrtsweg häufig wegen der Schneelage und Vereisungen mit LKWs nicht befahrbar ist, von der Abholpflicht ausgenommen:
1. Kerschleithl 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21
 2. Höhenweg 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11
 3. Mitterberg 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 12, 14, 16, 17, 17a, 18, 19, 20, 21, 25, 26, 27

Während dieser Zeit sind die Müllbehälter bzw. Müllsäcke von den Objekten Kerschleithl und Höhenweg zur Weggabelung Höhenweg 4 (Haus „Lengauer“) und vom Mitterberg bei der Salvenberg Brücke abzustellen.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie des Systems der Abgabe von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Die Sammlung von Restmüll und biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen darf nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

Dies sind [Auswahl treffen!]

- a) Restmüllsäcke – 40 und 60 Liter mit dem Aufdruck „Gemeinde Brixen im Thale sind von allen im § 3 Abs. 2, außerhalb der Abholpflicht genannten Eigentümer zu verwenden.
 - b) Restmülltonne mit Euro-Datenträger – 80, 120 und 240 Liter
 - c) Restmüllgroßbehälter – 800 und 1100 Liter, diese sind nur bei Betrieben zu verwenden und sind direkt bei einem Müllentsorgungsunternehmen zu erhalten, der Müll wird auch direkt vom Müllentsorgungsunternehmen abgeholt. Die Benutzung eines solchen Restmüllgroßbehälters ist bei der Gemeinde zu melden.
 - d) Papiersäcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 7 Liter
 - e) Speiserestekübel für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter
 - f) Speiserestetonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 80, 120 und 240 Liter mit Euro-Datenträger
- (2) Festlegung des Mindestbehältervolumens (= Mindestabgabemenge) pro gemeldeten Einwohner zum Stichtag 1.Jänner, 1.April, 1.Juli und 1.Oktober:
- a) für Restmüll
 - bei Hauptwohnsitz 35 kg pro Jahr
 - bei Nebenwohnsitz 17,5 kg pro Jahr
 - b) für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:
 - 3 Liter pro Woche

Die Mindestabgabemenge für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle entfällt, wenn nachweislich Eigenkompostierung betrieben wird.

Änderungen der Personen im Zeitraum zwischen den Stichtagen werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Müllsäcke, Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt und sind auch nur von der Gemeinde zu beziehen, ausgenommen davon sind die Restmüllgroßbehälter § 4, Abs. 1, lit. b.

(4) Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn sie vorschriftsmäßig aufgestellt und mit Behälteridentifizierung (Euro-Datenträger) zur Abfallverwiegung ausgestattet sind, ausgenommen sind Müllsäcke, die von der Gemeinde ausgegeben wurden.

Die Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden von der Gemeinde bzw. über einen von der Gemeinde beauftragten Unternehmer wöchentlich abgeführt. Sie werden von den Beauftragten der Müllabfuhr nur dann entleert, wenn die Behältnisse dem § 4 Abs. 1 entsprechen. Die Entleerung der Speiserestekübel mit 10 Liter erfolgt nur dann, wenn ein bei der Gemeinde erworbener Papiereinlegesack vorhanden ist. Die Abfuhr der Tonnen mit 80 bis 240 Liter Volumen erfolgt mittels Wiegesystem des Abfuhrunternehmens.

(5) Die Behälter sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können
- (6) Über- oder unterschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister beantragt werden.

§ 5

Festlegung des Systems der Abgabe von Sperrmüll

(1) Der Sperrmüll kann während der kundgemachten Öffnungszeiten beim Abfallwirtschaftszentrum Brixental (AWZ) gegen eine festgesetzte Gebühr abgegeben werden.

(2) Sperriger Haushaltsschrott und Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 6

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen – Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Behälter für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung im Abfallwirtschaftszentrum Brixental (AWZ), Gewerbegebiet 2, 6364 Brixen im Thale zu übergeben. Die Öffnungszeiten des AWZ werden ortsüblich kundgemacht. Die Abgabe der Abfälle hat ausschließlich während der bekannt gemachten Öffnungszeiten zu erfolgen.

(2) Altglas ist am AWZ in die hierfür vorgesehenen Container getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden: Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Steingutflaschen, Porzellan, Ton, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Trinkgläser, Glasgeschirr, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind am AWZ in die hierfür vorgesehenen Container gemeinsam einzubringen

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Kunstsuffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Verbundkartons (z.B. Milch- und Getränkeverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen welche nicht über das Einwegpfandsystem zurückgenommen werden können, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören: Bepfandete Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Achtung: Für Kunststoffgetränkeflaschen aus PET und Getränkedosen aus Aluminium gilt seit 01.01.2025 das Einwegpfand (die Rücknahme erfolgt z.B. im Lebensmittelhandel)

(4) Altpapier und Kartonagen sind am AWZ in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören: Kohle- und Durchschreibpapier, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, Kunststofffolien, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott ist am AWZ in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören: Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören: Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind am AWZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Die mit Speisefetten und -ölen befüllten Behältnisse (z.B. Öli) sind im Austauschverfahren am AWZ abzugeben.

(8) Alttextilien sind am AWZ in den dafür vorgesehenen blauen Caritas-Säcken in den hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Altholz ist am AWZ in die hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zum Altholz gehören: Stühle, Kästen, Spanplatten, Schaltafeln, Bretter, etc.

Nicht zum Altholz gehören: Sämtliche Holzobjekte in denen das Holz mit anderen Materialien verbunden ist (z.B. Holzfenster mit Glasresten), Bahnschwellen, etc.

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind: Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. a (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in den Behältnissen entsprechend der Festlegungen im § 4 zu sammeln und zu übergeben.
- (4) So genannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden.
- (5) Saisonal anfallende Gartenabfälle (z.B. Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt) sind zu den Öffnungszeiten bei der Kompostieranlage Westendorf abzugeben.

§ 8

Verwendung und Reinigung der Behälter

- (1) Die Grundeigentümer haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter innerhalb des Grundstückes so aufgestellt werden, dass
- a) Für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt
 - b) diese von den Abfallbesitzern ordnungsgemäß benützt werden können
 - c) keine erhebliche Störung des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes sowie des Straßenverkehrs eintritt.
- (2) Am Abfuhrtag sind die Müllbehälter und Säcke am Straßenrand so zur Abfuhr bereitzustellen, dass
- a) der gesamte Verkehr und die Fußgänger nicht behindert werden;
 - b) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- (3) Die Grundeigentümer haben für die Instandhaltung und regelmäßige Reinigung der Müllbehälter zu sorgen.
- (4) Die Müllbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich die Deckel ordentlich schließen lassen, widrigenfalls werden die Tonnen nicht entleert. Außerdem darf der Müll in den Tonnen nur so verdichtet werden, dass er mit der hydraulischen Schüttvorrichtung ohne Schwierigkeiten entleert werden kann.
- (5) Flüssige und heiße Abfälle dürfen nicht in den Behälter eingebracht werden.
- (6) Die Deckel sind stets geschlossen zu halten. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern auch im Falle deren Überfüllung ist untersagt.
- (7) Nicht abgeführt werden überfüllte oder nicht zugebundene Müllsäcke.
- (8) Mit dem Verladen auf den Abfuhrwagen wird der Müll Eigentum der Gemeinde Brixen im Thale.

§ 9

Kontrollorgane

Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften des Abfallwirtschaftsgesetzes und dieser Verordnung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu gewähren.

§ 10

Anzeigepflicht

Ein Wechsel des Grundstückeigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist sowohl der vorherige als auch der neue Eigentümer oder Verfügungsberechtigte verpflichtet.

§ 11

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung der Gemeinde Brixen im Thale, beschlossen am 10.12.2014, kundgemacht vom 12.12.2014 bis 28.12.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Andreas Brugger